

Aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Vorsorge

Arbeitgeber-Tagung der PKSO 2019

Christoph Furrer

Inhaltsverzeichnis

1. Eine neue Reform für das BVG
2. Entwicklung der Lebenserwartung und Bevölkerungsstruktur
3. AHV-Reform

Bedeutung des BVG für die PKSO

- BVG: Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
- Das BVG definiert die gesetzlichen Minimalleistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge.
 - Minimale Altersgutschriften bzw. Altersguthaben
 - Minimale Renten bei Invalidität, Alter und Tod
- Die PKSO erbringt in den meisten Fällen deutlich höhere Leistungen
- Die PKSO führt das BVG "nur" im Rahmen einer Vergleichsrechnung ("Schattenrechnung")
- Die PKSO kann einen eigenen, tieferen Umwandlungssatz festlegen

Altersrente PKSO = Altersguthaben PKSO x Umwandlungssatz PKSO

Altersrente BVG = Altersguthaben BVG x Umwandlungssatz BVG

Bedeutung des BVG für die PKSO

- Anpassungen im BVG haben für die Versicherten der PKSO in der Regel kaum eine unmittelbare Auswirkung
- Allerdings wäre eine Senkung des Umwandlungssatzes nach BVG auch für die PKSO wünschenswert, weil sonst der Unterschied zwischen den Umwandlungssätzen der PKSO und denjenigen im BVG immer grösser wird
- Der viel zu hohe Umwandlungssatz im BVG kann auch für Kassen mit gut ausgebauten Leistungen irgendwann zu Problemen führen

Der Weg zu einer neuen BVG-Revision

Nach dem 24. September 2017 (Abstimmung Altersvorsorge 2020)

- Auftrag an die Sozialpartner am 9. April 2018
 - BR Alain Berset und die Präsidenten und Geschäftsführer von
 - Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV),
 - Schweizerischer Gewerbeverband (sgv),
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) und
 - TravailSuisse (Travail.Suisse)
- Geplant war, dass die Sozialpartner innerhalb eines Jahres ihren Vorschlag ausarbeiten

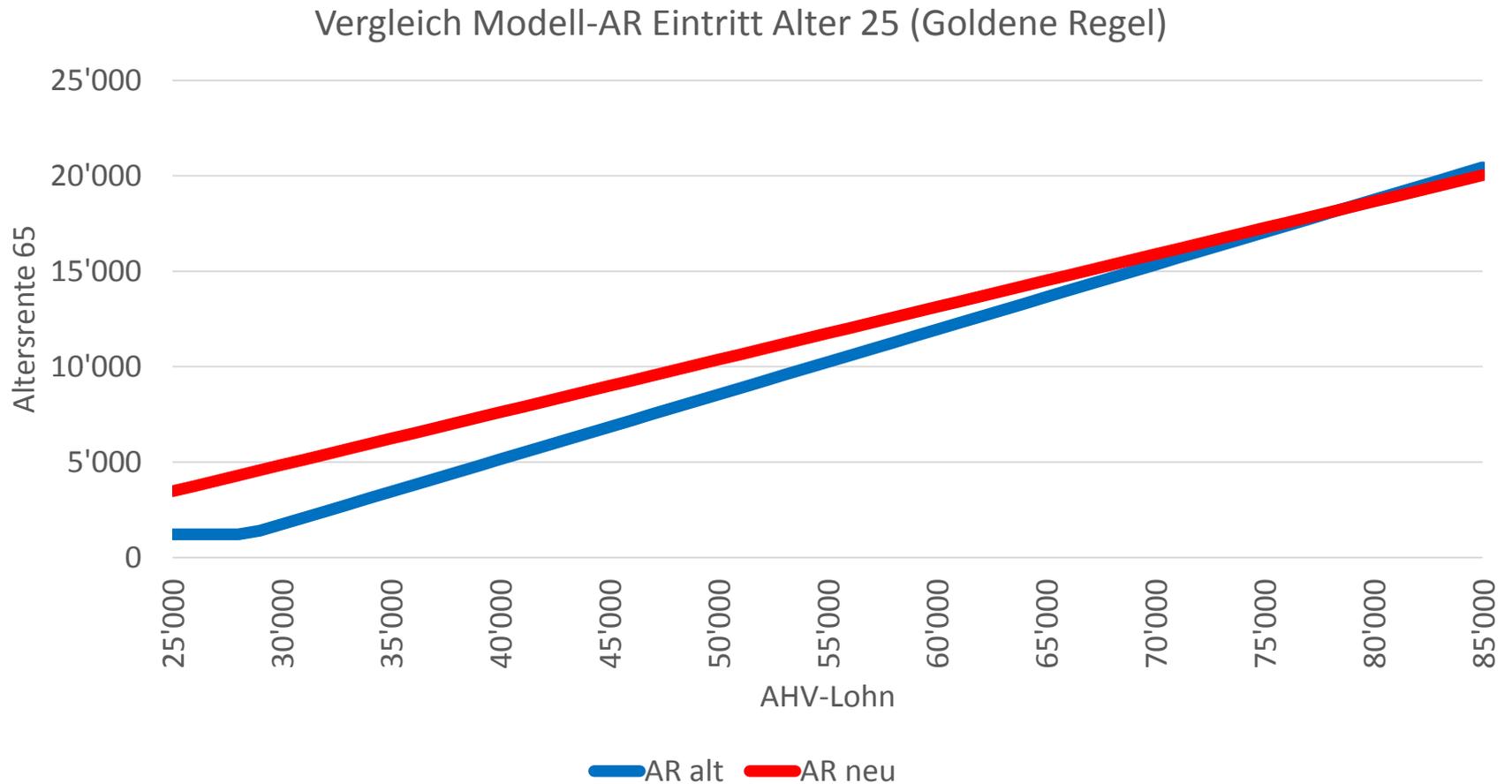
Der Weg zu einer neuen BVG-Revision

- Die Sozialpartner haben am 2. Juli 2019 ihren Vorschlag präsentiert
 - Der Vorschlag wird vom sgv nicht mitgetragen
 - Der sgv hat einen eigenen Vorschlag ausgearbeitet
- Der Bundesrat will laut BR Alain Berset so schnell wie möglich mit der Umsetzung beginnen
- Geplanter weiterer Ablauf
 - Vernehmlassung ab November 2019
 - Überweisung der Botschaft an das Parlament im Jahr 2020
 - Inkraftsetzung auf den 1.1.2022

Vorschlag der Sozialpartner

- Der Umwandlungssatz im BVG wird für das Rentenalter von 6.8% auf 6% gesenkt (per sofort)
- Der im BVG versicherte Lohn wird erhöht (durch Halbierung des Koordinationsabzugs)
- Das Gutschriftensystem im BVG wird vereinfacht und abgeflacht
 - 9% von Alter **25** bis Alter 44 (bisher 7% und 10% ab Alter 35)
 - 14% von Alter 45 bis Alter 65 (bisher 15% und 18% ab Alter 55)

Vorschlag der Sozialpartner



Rentenzuschlag

- Kompensation für Senkung des Umwandlungssatzes im BVG
- Der Rentenzuschlag beträgt
 - CHF 200 pro Monat für die ersten 5 Rentenjahrgänge
 - CHF 150 pro Monat für Rentenjahrgänge 6 bis 10
 - CHF 100 pro Monat für die Rentenjahrgänge 11 bis 15
 - Ab dem 16. Jahr wird der Bundesrat die Höhe des Rentenzuschlags jährlich anhand der vorhandenen Mittel festlegen.
- Kumulative Voraussetzungen für den Rentenzuschlag
 - Mindestens 15 Jahre BVG-versichert und
 - Die letzten 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz AHV-pflichtig und
 - Es muss mindestens ein Guthaben in der Höhe des Altersguthabens nach BVG in Rentenform bezogen werden

Rentenzuschlag

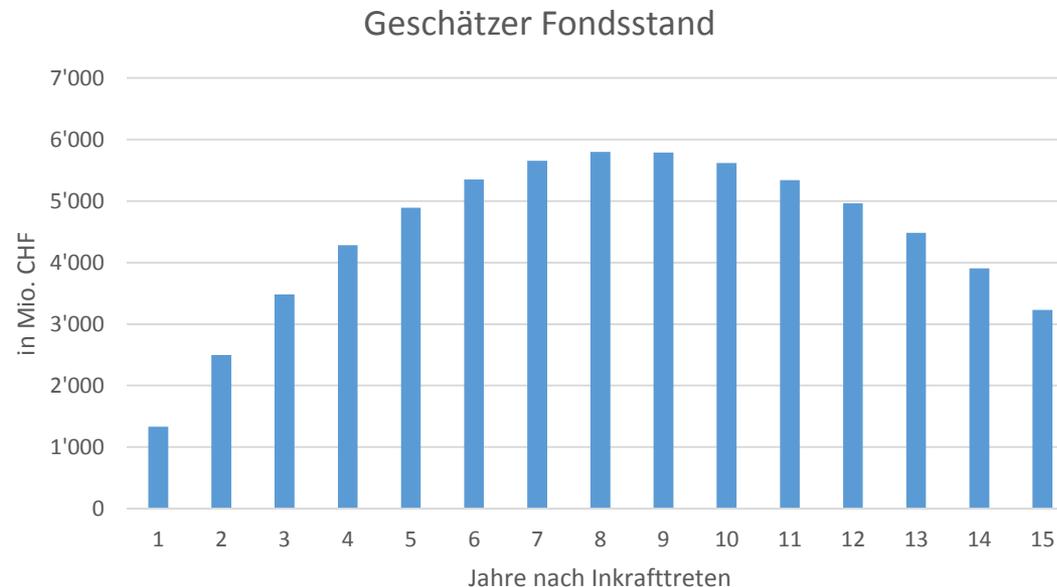
- Finanzierung durch einen Beitrag von 0.5% der AHV-Löhne
 - Bis zum maximal versicherbaren Lohn nach Art. 79c BVG (zurzeit CHF 853'200)
 - Mindestens die Hälfte der Beiträge muss vom Arbeitgeber geleistet werden
- Finanzierung im Umlageverfahren (analog wie in der AHV)
- Pensionskassen erheben Beiträge, diese gehen an eine Zentralstelle (Sicherheitsfonds)
- Die Pensionskassen zahlen die Zuschläge aus, diese werden Ihnen vom Sicherheitsfonds erstattet

Rentenzuschlag

- Der Versicherte in einer reinen BVG-Kasse erhält einen Leistungsausgleich infolge der Umwandlungssatzsenkung
- In gut umhüllenden Kassen im Anrechnungsprinzip kommt es dank des Rentenzuschlags zu höheren Leistungen
 - Kasse, die die Umwandlungssätze bereits gesenkt hat
 - Kasse im Leistungsprimat
- Der Rentenzuschlag ist eine separate Leistung, unabhängig von den übrigen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung

Rentenzuschlag

- Die Einnahmen in der Höhe von 0.5% der AHV-Löhne (= 1.5 Mrd. CHF) sind zu Beginn höher als die Summe der Rentenzuschläge
- Eine grobe Schätzung ergibt folgende Entwicklung des Fondsstandes (keine Verzinsung, keine Lohnerhöhung):



Mehrkosten insgesamt

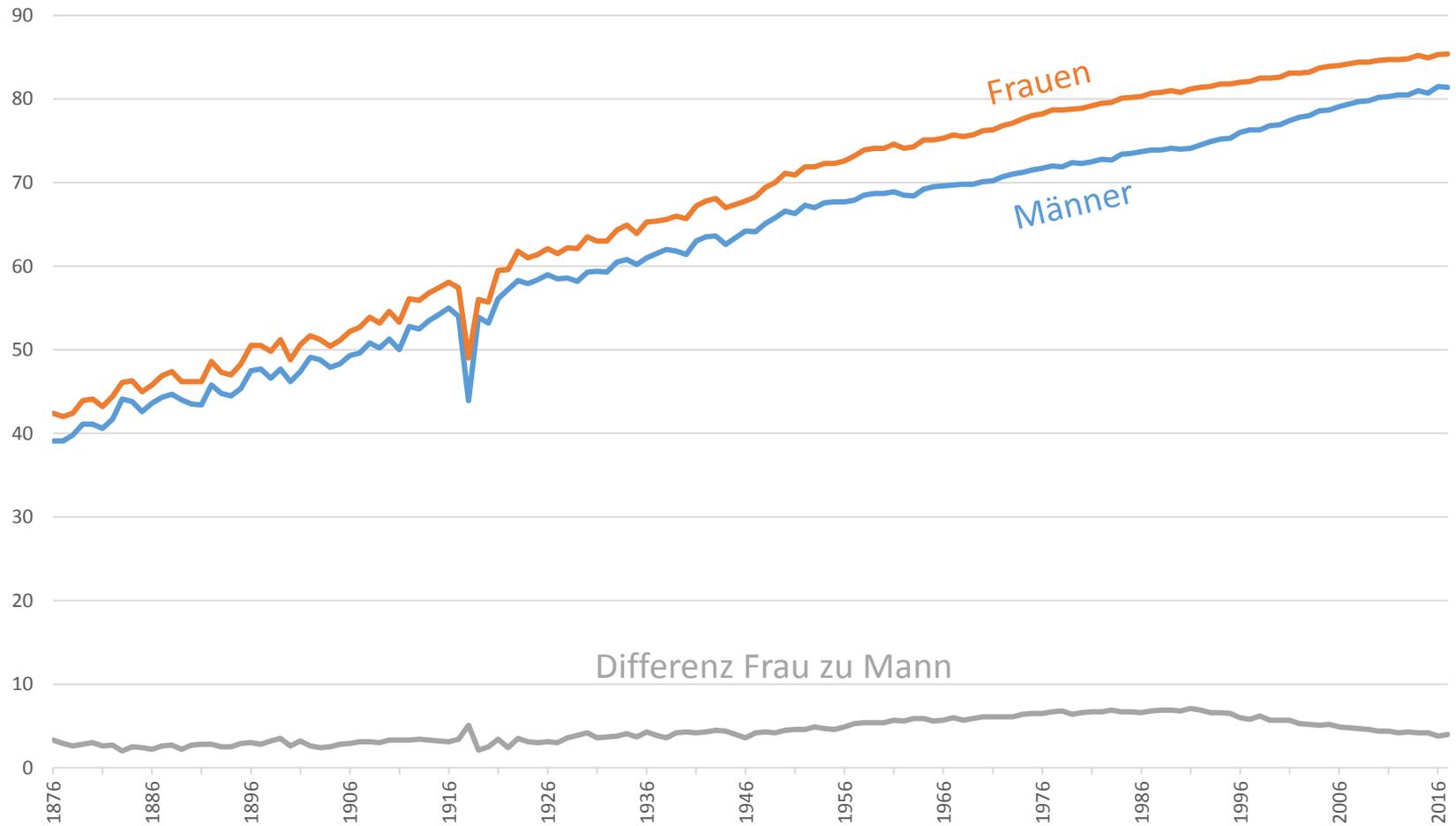
- Die Mehrkosten des neuen Systems werden von den Sozialpartnern mit 2.7 Mrd. CHF pro Jahr (0.9% der AHV-Löhne) angegeben:

Kosten (in Mrd. CHF / Jahr)

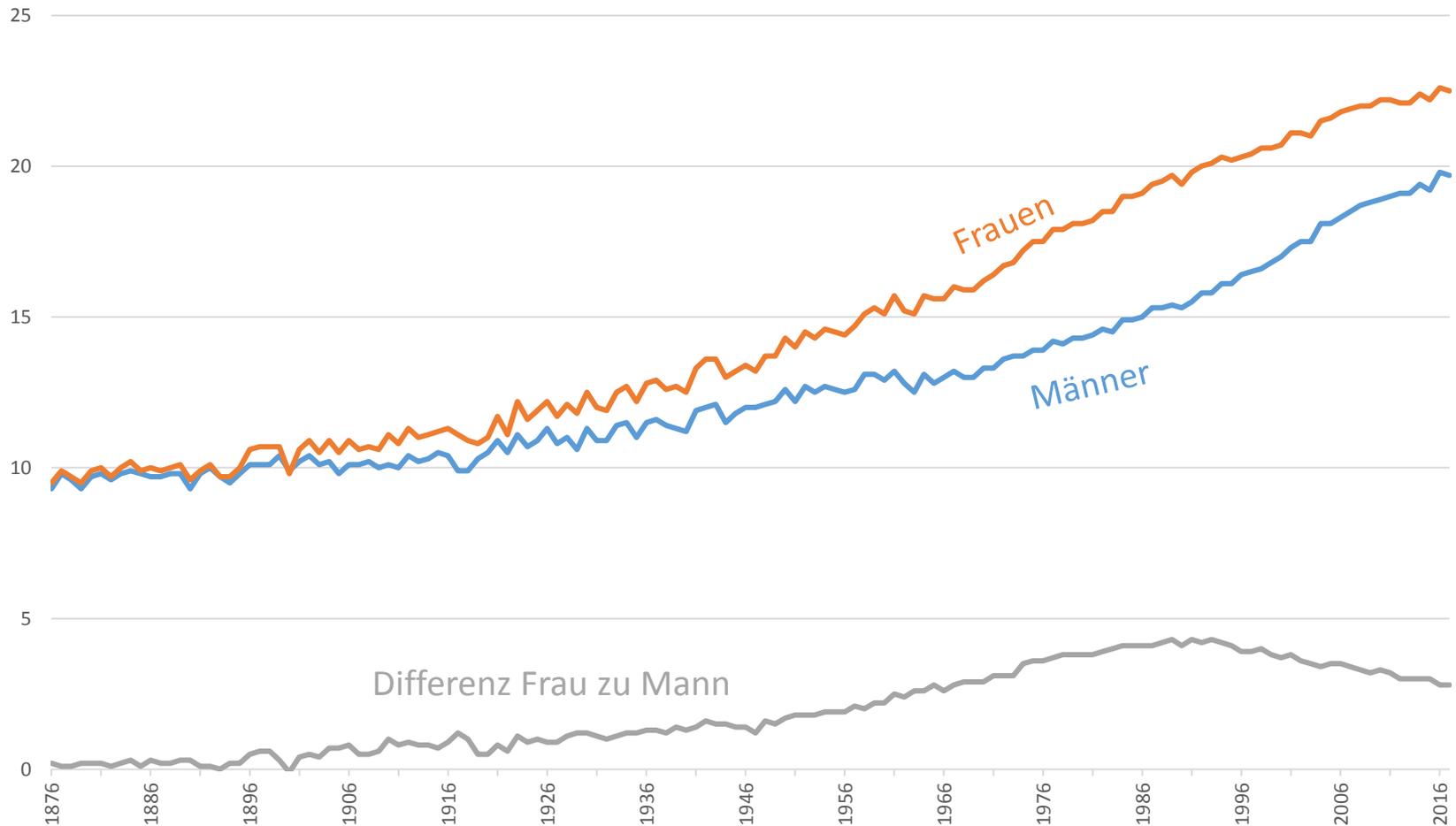
	Sozialpartnerkompromiss
Kompensationsmodell*	1.4
Rentenzuschlag*	1.5
Wegfall ungünstige Altersstruktur*	-0.2
Total	2.7
in Mrd. CHF	0.9%
in % LB	

*Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Berechnungen, die durch das BSV plausibilisiert wurden.

Lebenserwartung in der Schweiz bei Geburt



Lebenserwartung in der Schweiz im Alter 65

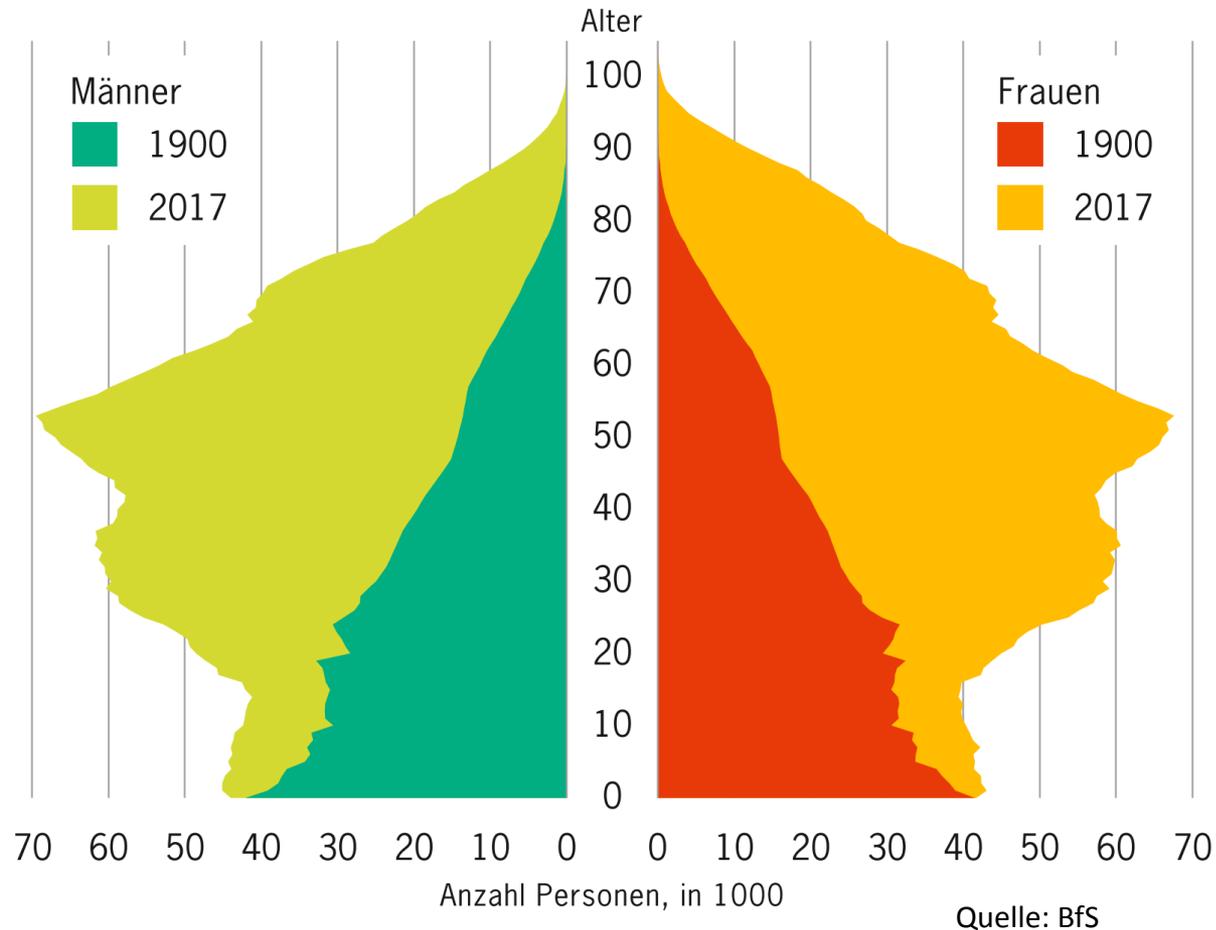


Auswirkungen der Zunahme der Lebenserwartung

- Die Pensionskassen und die AHV müssen die Renten immer länger ausrichten
- 1950 lag die Dauer der Zahlung einer Altersrente ab Alter 65 bei rund 12 Jahren für Männer und 14 Jahren für Frauen. Heute muss von ungefähr 23 Jahren für Männer und 25 Jahren für Frauen ausgegangen werden
- Das Hauptproblem der Pensionskassen liegt aber im Moment nicht bei der steigenden Lebenserwartung, sondern bei den tiefen Zinsen
- Das Problem der steigenden Lebenserwartung wird bei der AHV überlagert von der "Demografie": Die geburtenstarken Jahrgänge werden in den kommenden Jahren pensioniert

Altersaufbau der Bevölkerung

Altersaufbau der Bevölkerung



Verhältnis Beitragszahlende zu Rentenbeziehenden

Verhältnis Beitragszahlende zu Rentenbeziehenden in der AHV	
Jahr	Verhältnis
1948	6.5
2035	ca. 2.3

AHV: STAF

- STAF Abstimmung 19.5.2019 (Steuerreform und AHV-Finanzierung)
- 66.4 % Ja-Stimmen
- Mehreinnahmen für die AHV ab dem Jahr 2020: ca. 2 Mia. Franken
- Erhöhung AHV-Beiträge um 0.3% (AN und AG je 0.15%)
- Gesamtes Demografie-Prozent geht an AHV (bisher nur 83%)
- Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von 19.55% auf 20.2% der AHV-Ausgaben
- Ohne STAF: AHV-Fonds wäre ca. im Jahr 2031 auf Null
- Mit STAF: AHV-Fonds ist ca. im Jahr 2035 auf Null

"AHV 21" Reform

- Referenzalter 65 für Männer und Frauen
 - Erhöhung bei den Frauen von 64 auf 65 in 4 Teilschritten
- Ausgleichsmassnahmen bei Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1967
 - Reduzierte Kürzungen bei vorzeitigem Altersrücktritt
 - Rentenerhöhungen bei Frauen mit tiefem oder mittlerem Einkommen, die bis Alter 65 oder länger arbeiten
 - Kosten der Ausgleichsmassnahmen 2023 bis 2031: rund 3.25 Mia. Franken
- Anreize zum Weiterarbeiten nach 65
 - Freibetrag weiterhin CHF 1'400 pro Monat
 - Beitragslücken können noch geschlossen werden

"AHV 21" Reform

- Bezugsmöglichkeit der AHV-Rente von 62 bis 70. Auch Teilrenten sind möglich
 - Auch Pensionskassen müssen das umsetzen, bei der PKSO bereits erfüllt
- Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes zugunsten AHV um 0.7% (von 7.7% auf 8.4%)
- Botschaft und Gesetzesentwurf: Ende August 2019
- Inkrafttreten gemäss Planung Bundesrat 1.1.2022
- Mit AHV 21: AHV-Fonds ist ca. im Jahr 2040 auf Null